

Bekanntmachung

der

GEMEINDE BAD HEILBRUNN

Rechtsverordnung über die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Bad Heilbrunn

vom 12. Juli 2006

Aufgrund von Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage - FTG - (BayRS 1131-3-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09. Mai 2006 (GVBI. S. 190), erlässt die Gemeinde Bad Heilbrunn folgende Rechtsverordnung:

- (1) In der Gemeinde Bad Heilbrunn dürfen Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen ab 12.00 Uhr (bis max. 18.00 Uhr) betrieben werden.
- (2) Autowaschanlagen dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen nicht betrieben werden:
 - Neujahr,
 - Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag,

 - Pfingstsonntag, Pfingstmontag
 - Fronleichnam
 - "Kiliani" (Sonntag der auf den 08. Juli folgt)
 - Erster und Zweiter Weihnachtsfeiertag.

§ 2

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§ 17 LadSchlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutz-gesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Der Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in § 1 zugelassenen Zeiten kann als Ordnungswidrigkeit im Sinne des Art. 7 Nr. 1 FTG geahndet werden.

Diese Verordnung tritt einen Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Heilbrunn, 12.07.2006

éméinde B∕ad⁄Heilbrunn

Martin Bachhuber 1. Bürgermeister

12. Juli 2005 Bad Heilbrunn, den

bis_2 4, Aug. 2006